

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

vom

10.01.2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. 2018, S. 230) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Naturwissenschaftlichen“ durch die Wörter „Naturwissenschaftlich-Technischen“ ersetzt.
2. In der Einleitungsformel wird das Wort „Gesetztes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Naturwissenschaftlichen“ durch die Wörter „Naturwissenschaftlich-Technischen“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in praktischer oder einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprfung.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und in Textform“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und in Textform“ und nach dem Wort „Aufgabenstellung“ die Wörter „oder die Bearbeitung in Textform“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und in Textform“ und nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „oder die Prüfungsleistung in Textform“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.“

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diesen Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.“

e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Die möglichen alternativen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 15 bzw. für den Spezialisierungsbereich in der Anlage dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Prüfungen werden im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und in Textform“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen.“

³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.“

c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 2 und 3 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat/ die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er/sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten/Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten/Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen (Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen) zu erstellen. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 4 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten/einer Kandidatin auswirken.“

e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8

f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

g) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Noten und Leistungspunkte

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in § 15 Abs. 1 sowie in der Anlage.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsumfang von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 7 Abs. 2 bis 6. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Prüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In der Modulübersicht in § 15 Abs. 1 sowie in der Anlage 1 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Eine schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (nach § 8 Abs. 7) gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten/von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ²Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller/Aufgabenstellerinnen bekannt gegeben. ³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

- (5) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (6) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekanntgemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.“

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät. ²Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, wobei seitens des Instituts für Materials Resource Management ein Vorschlagsrecht besteht. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist, ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁶Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.“

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in einem anderen Studiengang an der Universität Augsburg,
 - in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6

Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der

Prüfungsaufgaben sowie die Hinterlegung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln im Umfeld des Prüfungsraums stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) ¹Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.
- (4) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.“

10. In § 15 Abs. 1 wird die Modultabelle wie folgt gefasst:

Studienabschnitt	Modulgruppe	Module	Modul-Signatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Grundlagenbereich	Modulgruppe A: Methodische Grundlagen	Chemie I	PHM-0035	Klausur	P	8	1	4V + 2Ü
		Grundlagen der Programmierung	MRM-0088	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü
		Mathematik für Wirtschaftsingenieure	WIW-9901	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü
		Statistik	MRM-0002	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü
		Technische Physik I	PHM-0190	Klausur	P	7	1	4V + 1Ü
	Modulgruppe B: Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finance, Operations & Information Management	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	WIW-9803	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü
		Einführung in das Finanzmanagement für Ingenieure	MRM-0003	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü
		Einführung in die Wirtschaftsinformatik für Ingenieure I	WIW-9899	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü

		Einführung in die Wirtschaftsinformatik für Ingenieure II	WIW-9800	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü
		Einführung in die Wirtschaftsinformatik für Ingenieure III	MRM-0091	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü
		Produktion und Logistik	WIW-0004	Klausur	P	5	1	2V + 2Ü
	Modulgruppe C: Physik / Materialwissenschaften	Chemie II	PHM-0036	Klausur	P	8	1	4V + 2Ü
		Grundpraktikum Physik	PHM-0010	Versuchsprotokolle	P	8	1	6 P
		Materialwissenschaften I	PHM-0129	Klausur	P	8	1	4V + 2Ü
		Technische Physik II	PHM-0191	Klausur	P	6	1	3V + 1Ü
	Gesamtsumme des Studienabschnitts „Grundlagenbereich“ LP/SWS					90		69

Studienabschnitt	Modulgruppe	Module	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Spezialisierungsbereich	Modulgruppe D: Soft Skills	Wahlpflichtmodule MG D*	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 2-6	1-2	je 2-3
	<p>In der Modulgruppe D: Soft Skills müssen 6 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>						
	Modulgruppe E: Materials Processing & Industrial Engineering	Wahlpflichtmodule MG E*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-10	1	je 3-6
<p>In der Modulgruppe E: Materials Processing & Industrial Engineering müssen 12 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>							

Modulgruppe F: Vertiefungsrichtung „Design of Functional Materials and Products“	Wahlpflichtmodule MG F*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-10	1	je 2-8
	<p>In der Modulgruppe F: Vertiefungsrichtung „Design of Functional Materials and Products“ müssen 60 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>					
Modulgruppe G: Vertiefungsrichtung „Materials Resource Management“	Wahlpflichtmodule MG G*	Klausur, Seminararbeit, Versuchsprotokoll, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-10	1	je 2-4
	<p>In der Modulgruppe G: Vertiefungsrichtung „Materials Resource Management“ müssen 60 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>					
Modulgruppe H: Vertiefungsrichtung „Finance, Operations & Information Management“	Wahlpflichtmodule MG H*	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	je 5-10	1	je 2-4
	<p>In der Modulgruppe H: Vertiefungsrichtung „Finance, Operations & Information Management“ müssen 60 LP erbracht werden.</p> <p>*Die einzelnen, im Rahmen der Modulgruppe zu besuchenden Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen werden vor Beginn jedes Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden ebenfalls im Modulhandbuch vor Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.</p>					
Modulgruppe I: Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	P	12	1	6
Gesamtsumme des Studienabschnitts „Spezialisierungsbe reich“ LP/SWS				90		41-60

Legende:	LP:	Leistungspunkte
	MG:	Modulgruppe
	Pr:	Praktikum
	S:	Seminar
	Ü:	Übung
	V:	Vorlesung
	W:	Wahlpflichtfach

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 15 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.“

b) Abs. 4 wird gestrichen.

13. In §19 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „300“ und das Wort „bis“ gestrichen.

14. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg

Modulübersicht des Spezialisierungsbereichs

(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, Pr: Praktikum, S: Seminar, LP: Leistungspunkte, P: Pflichtmodul, W: Wahlpflichtmodul)

1. Module in der Modulgruppe D: Soft Skills

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Softskill-KOMPAKT-Kurse	ZCS-6600	mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Softskillkurse – Kommunikationskompetenz	ZCS-6601	mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	2	1	1S
Softskillkurse – Sozialkompetenz	ZCS-6602	mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	2	1	1S
Softskillkurse – Methodenkompetenz	ZCS-6603	mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	2	1	1S

2. Module in der Modulgruppe E: Materials Processing & Industrial Engineering

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Mechanical Engineering	MRM-0038	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Grundlagen der Technischen Chemie	MRM-0051	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Ingenieurmathematik	MRM-0055	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü

3. Module in der Modulgruppe F: Vertiefungsrichtung „*Design of Functional Materials and Products*”

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Regelungstechnik 2	INF-0191	Mündliche Prüfung	W	6	1	3V + 2Ü
Mess- und Regelungstechnik	INF-0193	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü
Ressourceneffiziente Produktion	INF-0211	Klausur	W	6	1	3V + 2Ü
Nachhaltiges Ressourcen- und Umweltmanagement	MRM-0001	Klausur	W	5	1	2V + 1Ü
Materialien im ressourcenstrategischen Blickwinkel	MRM-0030	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Ökologische Chemie	MRM-0042	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü

Werkstoffe der Elektrotechnik	MRM-0046	Klausur	W	6	1	3V + 1Ü
Einführung in die Umweltverfahrenstechnik	MRM-0083	Klausur	W	6	1	2V + 1Ü
Seminar in Design of Functional Materials and Products I	MRM-0095	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar in Design of Functional Materials and Products II	MRM-0096	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar in Design of Functional Materials and Products III	MRM-0097	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S

4. Module in der Modulgruppe G: Vertiefungsrichtung „Materials Resource Management“

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Ressourceneffiziente Produktion	INF-0211	Klausur	W	6	1	3V+2Ü
Management Support Systeme	WIW-0250	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Nachhaltiges Ressourcen- und Umweltmanagement	MRM-0001	Klausur	W	5	1	2V + 1Ü
Materialien im ressourcenstrategischen Blickwinkel	MRM-0030	Klausur	W	6	1	2V + 2Ü
Nachhaltige Chemie der Materialien und Ressourcen - Modellierung	MRM-0086	Klausur	W	6	1	2V + 1Ü
Einführung in die Umweltverfahrenstechnik	MRM-0083	Klausur	W	6	1	2V + 1Ü
Seminar in Materials Resource Management I	MRM-0098	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar in Materials Resource Management II	MRM-0099	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Seminar in Materials Resource Management III	MRM-0100	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	6	1	3S
Project Management	WIW-4708	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Risikomanagement	WIW-4716	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Wertorientiertes Prozessmanagement	WIW-4717	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü

5. Module in der Modulgruppe H: Vertiefungsrichtung „Finance, Operations & Information Management“

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Nachhaltiges Ressourcen- und Umweltmanagement	MRM-0001	Klausur	W	5	1	2V + 1Ü
Fortgeschrittenes Finanzmanagement	MRM-0004	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Seminar in Finance, Operations & Information Management I	MRM-0101	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	5	1	3S
Seminar in Finance, Operations & Information Management II	MRM-0102	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	5	1	3S
Seminar in Finance, Operations & Information Management III	MRM-0103	Seminararbeit, mündliche Prüfung oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	W	5	1	3S
Production Management	WIW-0247	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Customer Relationship Management	WIW-0251	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Mathematik der Finanzmärkte	WIW-0252	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Logistics Management	WIW-0278	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Service Operations	WIW-0289	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Project Management	WIW-4708	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü
Risikomanagement	WIW-4716	Klausur	W	5	1	2V + 2Ü

6. Module in der Modulgruppe I: Bachelorarbeit

Module	Modulsignatur	Mögliche Prüfungsformen in den einzelnen Modulen	P/W	LP	Anzahl Teilprüfungen	SWS
Bachelorarbeit	MRM-0110	Bachelorarbeit	P	12	1	6

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.12.2018 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 10.01.2019, Az. M-410-5.

Augsburg, den 10.01.2019
i. V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10.01.2019 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.01.2019 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.01.2019.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10.01.2019

Dem § 1 Nr. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Das Inhaltverzeichnis wird entsprechend angepasst.“

Augsburg, den 10.01.2019

i.V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
[Vizepräsident]

Druckfehlerberichtigung

zur

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 10.01.2019

In § 1 Nr. 7 wird in Abs. 5 die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.

Augsburg, den 10.01.2019

gez.

Robert Strecker